

Hund beisst! Wer zahlt?



Kurt Fricker

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Halten eines Hundes ist für viele eine – allerdings nicht ganz risikolose – Lieblingsbeschäftigung geworden. Deshalb ist folgendes Ereignis denkbar: Frau Meier, Hausfrau und Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern, wird beim Joggen von einem freilaufenden Bullterrier angefallen. Die schweren Bissverletzungen machen einen vierzehntägigen Spitalaufenthalt notwendig. In der Folge ist Frau Meier zwei Monate arbeitsunfähig. Der erlittene Schaden inkl. eine Genugtuung für seelischen Unbill beziffern sich auf rund Fr. 30'000.00. Der verantwortliche Hundehalter Herr Müller hält zwar einen grossen Hund, hat aber ein kleines Portemonnaie und kann den Schaden nicht bezahlen. Frau Meier hat Glück, wenn sich der Vorfall erst nach dem 1.1.2022 ereignet. Warum?

Der Bullterrier ist ein Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Herr Müller ist vom Veterinärdienst des Kantons Aargau die Halterberechtigung u. a. nur deshalb erteilt worden, weil er den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Deckungssumme Fr. 1 Mio.) nachweisen konnte. Am 1.1.2022 tritt Art. 60 bis VVG (Versicherungsvertragsgesetz) in Kraft. Dieser Artikel regelt, dass einem geschädigten Dritten ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Haftpflichtversicherung zusteht. Aufgrund dieser Bestimmung kann Frau Meier ihren Schaden direkt bei der Haftpflichtversicherung von Herrn Müller geltend machen.

Denkbar ist, dass die Haftpflichtversicherung den Standpunkt einnimmt, Herr Müller habe grobfahrlässig gehandelt und zudem die letzte Versicherungsprämie nicht bezahlt, weshalb sie nicht verpflichtet sei,

Frau Meier den Schaden zu ersetzen. Frau Meier kann das nicht glauben, wendet sich an einen tüchtigen Rechtsanwalt, der ihr folgende Auskunft erteilt: Natürlich muss die Haftpflichtversicherung bezahlen. Der neue Art. 59 Abs. 3 VVG regelt, dass bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen dem Versicherungsunternehmen gegenüber der geschädigten Person die Einreden der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verursachung des versicherten Ereignisses, der Verletzung von irgendwelchen Obliegenheiten durch den Versicherten sowie der unterbliebenen Prämienzahlung verwehrt sind.

Übrigens: Versicherungspflichtbestehen auf Bundesebene für Angehörige der universitären Medizinalberufe, für Anwälte, für Halter von Luftfahrzeugen inkl. Drohnen und Modellflugzeugen über 500 Gramm.

Fazit: Bei allem Ärger über das verantwortungslose Verhalten des Hundehalters, die erlittenen Schmerzen und die Umtriebe: Der finanzielle Schaden wird Frau Meier von der Haftpflichtversicherung des Hundehalters ersetzt, vorausgesetzt, der Vorfall ereignet sich nach dem 1.1.2022.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und im neuen Jahr alles Gute, was namentlich auch beinhaltet, dass Sie einem Schadenereignis wie geschildert nicht zum Opfer fallen.

Freundliche Grüsse

Kurt Fricker, Rechtsanwalt

Inhalt

- Hund beisst! Wer zahlt?
- Ehe für alle: Was ändert sich im Gesetz?
- Die alternierende Obhut
- Gesetzesänderungen per 1. Januar 2022
- Samuel Egli ist neu Ersatzmitglied der Anwaltskommission
- Büroausflug 2021

Ehe für alle: Was ändert sich im Gesetz?

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk die eidgenössische Gesetzesvorlage «Ehe für alle» angenommen. Damit können voraussichtlich ab Juli 2022 auch Personen des gleichen Geschlechts – welchen bisher einzig das Institut der «eingetragenen Partnerschaft» offenstand – genau gleich wie heterosexuelle Paare heiraten. Was auf den ersten Blick relativ einfach erscheint, ist für den Gesetzgeber in Bezug auf die juristische Umsetzung sehr anspruchsvoll. Tatsächlich zieht die beschlossene Öffnung der Ehe insbesondere im Bereich des Zivilrechts eine ganze Reihe von Änderungen nach sich. Dies gilt allein schon in Bezug auf die Sprache: Indem die Ehepaare künftig nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau, sondern auch aus zwei Männern oder zwei Frauen bestehen können, sind sämtliche Formulierungen sogenannt geschlechtergerecht auszugestalten. Konkret bedeutet dies, dass z.B. die Begriffe «die Ehegatten» durch «die Eheleute» und «Ehegattin» bzw. «Ehegatte» durch «die verheiratete Person» ersetzt werden müssen. Die zuständige parlamentarische Kommission hat deshalb bereits im Vorfeld der Volksabstimmung beschlossen, die Vorlage vorerst auf die Kernthemen «Öffnung» des Zugangs zum Institut der Ehe sowie die sich daraus für die eingetragenen Partnerschaften und das Partnerschaftsgesetz ergebenden Konsequenzen zu beschränken. Weitere Anpassungen – so insbesondere der betroffenen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts sowie die bereits erwähnten, einer Totalrevision des aktuellen Eherechts gleichkommenden Umformulierungen – werden zu einem späteren Zeitpunkt und etappenweise umgesetzt.

Gemäss dem Abstimmungstext vom 26. September 2021 (bzw. dem Änderungsvorschlag vom 18. Dezember 2020) erfahren vorerst die Bestimmungen zum Verlöbnis (Art. 92 ZGB), zu den Ehevoraussetzungen (Art. 94 und 96 ZGB), zur Vorbereitung der

Eheschliessung und Trauung (Art. 97a, 98 und 102 ZGB), zur Eheungültigkeit (Art. 105 ZGB), zur Wirkung der Ehe (Art. 160 und 163), zum Güterrecht (Art. 182 ZGB) und zur Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 252 und neu Art. 255a ZGB) eine Neu- bzw. Umformulierung und/oder Ergänzung. Weiter wird das Partnerschaftsgesetz so revidiert, dass aktuell bereits bestehende eingetragene Partnerschaften weiter gelten und – falls von den Betroffenen gewünscht – durch deren Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden können. Sobald die Öffnung der Ehe umgesetzt ist, sollen jedoch keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können.

Einen weiteren wichtigen Themenbereich bilden die sich in internationalen Konstellationen stellenden Fragen; insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit der Schweiz und das anwendbare Recht beim Abschluss und der Auflösung der Ehe sowie die Anerkennung und Rechtswirkung einer im Ausland geschlossenen oder aufgelösten Ehe in der Schweiz. Betroffen sind diverse Artikel des 3. Kapitels (Eherecht) im IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht). So werden z.B. künftig auf Bewilligung hin auch nicht in der Schweiz ansässige Verlobte hier heiraten können, wenn die Ehe in ihrem Wohnsitz- oder Heimatstaat anerkannt wird.

Etwas einfacher, jedoch mehr beachtet war der Themenbereich «Samenspende», welcher lediglich eine punktuelle Anpassung des Fortpflanzungsmedizingesetzes bedingt (Art. 16, 23 und 24; vgl. dazu den nachfolgenden Punkt 4).

Summarisch und knapp zusammengefasst ergeben sich aus der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» voraussichtlich ab Mitte des nächsten Jahres insbesondere die folgenden Neuerungen:

1. Der persönliche Anwendungsbereich sämtlicher Bestimmungen, die für bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe anknüpfen, wird automatisch auf gleichgeschlechtliche Paare ausgedehnt; es gibt keine unterschiedlichen Kategorien von Ehen.
2. Es können keine eingetragenen Partnerschaften mehr neu begründet werden. Bereits bestehende Partnerschaften werden weitergeführt und/oder können mittels gemeinsamer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt jederzeit in eine Ehe umgewandelt werden. Ab dem Umwandlungszeitpunkt unterstehen die Ehepartner dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.
3. Der ausländischen Ehefrau einer Schweizerin und dem ausländischen Ehemann eines Schweizerers steht die erleichterte Einbürgerung offen.
4. Gleichgeschlechtliche Ehepaare können gemeinsam ein Kind adoptieren und die gesetzlich geregelte Samenspende ist auch verheirateten Frauenpaaren erlaubt.

Karin Koch Wick
Rechtsanwältin und Mediatorin SAV

Die alternierende Obhut

Kommt es zur Trennung oder Scheidung eines Paares, welches gemeinsame minderjährige Kinder hat, ist immer auch die Frage der Obhut zu klären. Die elterliche Obhut meint die Befugnis zur täglichen Betreuung sowie zur Pflege und laufenden Erziehung des Kindes. Kurzum steht die Obhut für die Betreuungsverantwortung. Abzugrenzen ist die Obhut von der elterlichen Sorge, welche für das Recht und die Pflicht steht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann (z.B. hinsichtlich medizinischer Eingriffe). Letztere üben die Eltern unabhängig von ihrem Zivilstand normalerweise gemeinsam aus.

Anders bei der Obhut: Oft wird im Trennungsfall nach wie vor die alleinige Obhut bestimmt, d. h. das Kind lebt beim einen Elternteil und dem anderen Elternteil wird ein Besuchs- und Ferienrecht zugestanden. Bereits seit dem 1.1.2017 ist die urteilende Behörde (Gericht oder Kindesschutzbehörde) indes auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes verpflichtet, im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen, sofern die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Bei der Frage, ob die alternierende Obhut anzuordnen ist, hat sich die Behörde allein am Kindeswohl zu orientieren – unabhängig der Wünsche der Eltern. So kann die alternierende Obhut gegebenenfalls gar gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden und zum Beispiel vorsehen, dass das Kind von Montag bis Mittwochmittag beim einen und den Rest der Woche beim anderen Elternteil lebt, wobei die Wochenenden auf beide Elternteile aufgeteilt werden.

Die urteilende Behörde hat in entsprechenden Fällen auf Basis der konkreten Umstände zu prüfen, ob die alternierende Obhut in Frage kommt bzw. ob diese Betreuungslösung im Sinne des Kindeswohls ist. Bei dieser Prüfung hat sie sich an verschiedenen

Gesichtspunkten zu orientieren. In einem ersten Schritt ist zu eruieren, ob beide Eltern erziehungsfähig und damit in der Lage sind, die täglichen Bedürfnisse der Kinder zu erfüllen. Da die alternierende Obhut einen steten Austausch zwischen den Eltern erfordert, kann die alternierende Obhut nur angeordnet werden, wenn die Eltern fähig und bereit sind, hinsichtlich der Kinderbelange miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Die alternierende Obhut darf also nicht dazu führen, dass das Kind aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern zusätzlichen elterlichen Konflikten ausgesetzt wird. Allenfalls kann hier auch eine Drittperson als «Puffer» eingesetzt werden (die alternierende Obhut setzt nicht zwingend voraus, dass die Eltern allein, also ohne die Hilfe von Drittpersonen oder Hilfsmittel Kontakt haben können).

Weiter werden die geografischen Gegebenheiten geprüft: Die alternierende Obhut erfordert eine gewisse örtliche Nähe, damit die Kinder ihr gewohntes Leben bestmöglich fortführen können. Für die alternierende Obhut spricht, wenn sie den Kindern Halt bietet, indem sie z. B. die bisherigen Betreuungsverhältnisse besser abbildet, als es eine alleinige Obhut tun würde. Schliesslich fliessen zahlreiche weitere Faktoren in die Beurteilung mit ein, wobei das Bundesgericht nach keinem abschliessenden Kriterienkatalog vorgeht: die persönliche Beziehung des Kindes zu den Eltern/das Alter des Kindes/die Bereitschaft eines Elternteils, die Beziehung und den Kontakt zum anderen Elternteil zu fördern/die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen/das Verhältnis des Kindes zu den (Halb-/Stief) Geschwistern/das soziale Umfeld des Kindes (Verein etc.).

Auch der Wunsch des Kindes wird berücksichtigt, sofern die Behörde zum Schluss gelangt, dass dieser dem eigenen und unbeein-

flussten Willen des Kindes entspricht. Hinsichtlich des Kriteriums der «persönlichen Betreuung» ist zu präzisieren, dass grundsätzlich von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung ausgegangen wird, sofern keine spezifischen Kinderbedürfnisse eine persönliche Betreuung erfordern oder ein Elternteil auch in Randzeiten nur schwer zur Verfügung stehen kann.

Ziel muss es immer sein, dem Kind eine regelmässige und eingehende Beziehung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Unter dieser Prämisse ist die Anordnung der alternierenden Obhut selbst dann möglich, wenn vor der Trennung eine klassische Rollenverteilung gelebt wurde.

Samuel Egli, Rechtsanwalt

Gesetzesänderungen per 1. Januar 2022

Per 1. Januar 2022 treten unter anderem folgende neue Gesetze oder Gesetzesänderungen in Kraft:

Bund:

- Neue Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Ansprüchen: Diese soll eine Harmonisierung der Inkassohilfe bewirken
- Änderung Versicherungsvertragsgesetz: Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen beim Abschluss von Versicherungsverträgen, auch Verträge mit langer Laufzeit können nach 3 Jahren beendet werden und Erhöhung der Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen von 2 auf 5 Jahre.
- Änderung Zivilgesetzbuch: Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Überwachung zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (vgl. Iustum Ausgabe 28).

Kanton Aargau:

- Änderungen der Kantonsverfassung, des Schulgesetzes und diverser Verordnungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Schulpflege
- Revision Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung: Einfacheres Gesuchsverfahren für Lüftungs- und Feuerungsanlage zu Heizzwecken sowie Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Neu können Haus- und Wohnungseigentümer den Kaminfeger selbst wählen. Es gibt keine vom Gemeinderat gewählten Kaminfeger mehr.

■ **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht

■ **lic. iur. Karin Koch Wick**
Rechtsanwältin
Mediatorin SAV

■ **Dr. Samuel Egli**
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

Samuel Egli ist neu Ersatzmitglied der Anwaltskommission

Unser Kollege Rechtsanwalt Samuel Egli wurde von der Justizleitung des Kantons Aargau per 1. Januar 2022 als Ersatzmitglied der Anwaltskommission gewählt. In dieser Funktion wird er im Rahmen der Anwaltsprüfungen des Kantons Aargau als Experte zum Einsatz kommen.

Wir freuen uns mit Samuel Egli über diese Wahl und gratulieren ihm dazu herzlich.

Büroausflug 2021

Vor Kurzem durften wir einen herrlichen Tag in Olten und Luzern verbringen. Besten Dank an Karin Koch Wick und Samuel Egli für die Organisation des Büroausflugs 2021.

